

# RS OGH 2007/12/11 40R293/07w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2007

## Norm

ZPO §335

## Rechtssatz

Nach Ausschöpfung der Zwangsmittel staatlicher Macht gegen einen ausgebliebenen Zeugen, das ist die zweimalige Ladung, Verhängung einer Ordnungsstrafe und schließlich die Anordnung der zwangsweisen Vorführung macht es keinen Unterschied, ob sich dem noch ein Präklusionsbeschluss anschließt. Wünscht der Beweisführer nach der Mitteilung, dass der Zeuge nicht neuerlich geladen wird, aus guten Gründen die neuerliche Anordnung der zwangsweisen Vorführung, so hat er diese Gründe darzulegen. Verneinung der Mängelhaftigkeit des Verfahrens.

## Entscheidungstexte

- 40 R 293/07w  
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.12.2007 40 R 293/07w

## Schlagworte

Präklusion, Unterbleiben der Vorführung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000132

## Dokumentnummer

JJR\_20071211\_LG00003\_04000R00293\_07W0000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)